

# Hessisches Krankenhausgesetz (KrankenhausG)

## § 7 Patientenfürsprecher

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte und die Kreistage wählen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode einen oder mehrere Patientenfürsprecher sowie deren Stellvertreter. Bei der Zahl der zu wählenden Patientenfürsprecher sind Zahl und Größe der in dem Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Landkreises vorhandenen Krankenhäuser zu berücksichtigen. Die Bestellung des Patientenfürsprechers und seines Stellvertreters erfolgt im Einvernehmen mit dem betroffenen Krankenhausträger.

(2) Beschäftigte der Krankenhausträger des Versorgungsgebietes oder Mitglieder ihrer Organe sind nicht wählbar. Der Patientenfürsprecher führt sein Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiter.

(3) Der Patientenfürsprecher prüft Anregungen und Beschwerden der Patienten und vertritt deren Anliegen. Er kann sich mit Einverständnis des betroffenen Patienten jederzeit und unmittelbar an die zuständigen Stellen wenden. Der Patientenfürsprecher hat alle Sachverhalte, die ihm in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er legt der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag jährlich einen Bericht vor. Der Bericht darf keine Angaben enthalten, die den Persönlichkeitsschutz von Patienten, Beschäftigten oder Besuchern des Krankenhauses verletzen. Der Bericht ist zugleich dem betroffenen Krankenhausträger und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zuzuleiten; auf Verlangen ist den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), Einsicht zu gewähren.

(4) Das Krankenhaus ist zur Zusammenarbeit mit dem Patientenfürsprecher verpflichtet. Es geht seinem Vorbringen nach, erteilt ihm die notwendigen Auskünfte und gewährt ihm Zutritt.

(5) Das Amt des Patientenfürsprechers ist ein Ehrenamt. Der Patientenfürsprecher erhält eine Aufwandsentschädigung. Im übrigen gilt § 27 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung, entsprechend. Die Kosten trägt die zuständige Gebietskörperschaft.